

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 04.11.2003**

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.10 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf
Burghardt, Jürgen
Dederichs, Norbert
Diesburg, Mechthilde
Geller, Herbert
Menke, Wilfried
Kindler, Hans
Körlings, Franz

Kreutzfeldt, Peter
Reinartz, Ferdinand
Meirich, Thomas
Mohr, Bruno
Pehle, Bernd
Plum, Hans
Prepols, Peter

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StA Keulen
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 28.10.2003 für Dienstag, 04.11.2003, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2002
2. Straßenreinigungsgebühren 2004
3. Abfallbeseitigungsgebühren 2004
4. Kanalbenutzungsgebühren 2004
5. Hundesteuer;
hier: Änderung der Hundesteuersatzung
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2002**

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2002 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Straßenreinigungsgebühren 2004

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 13.11.2002 beträgt ab 01.01.2003 die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung 1,08 € und für die Winterwartung 0,21 € je lfd. Meter Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2004 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)

A) Kostenermittlung		Haushaltsan- satz 2004	Haushaltsan- satz 2003	Rechnungs- ergebnis 2002
		€	€	€
1.	Kosten Reinigungsunter- nehmer	20.000,00	20.000,00	21.225,65
2.	Erstattung eines Verwal- tungskostenanteils an Abschnitt 030 und 600 (Personalkostenanteile für Mitarbeiter der V- erwaltung)	14.330,00	13.870,00	13.832,25
3.	Leistungsverrechnung Baubetriebsamt Die von Bediensteten des Baubetriebsamtes an Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführten Straßenreinigungsarbei- ten sind hier zu veranschlagen.	10.721,00	10.470,00	10.264,00
4.	Deckung eines Fehlbe- trages aus Vorjahren. Restveranschlagung aus Vorjahren	0,00	2.065,00	1.179,14
Gesamtkosten der Som- merwartung		45.051,00	46.405,00	46.501,04

B) Ermittlung des Gebührenbedarfes		Haushaltsan- satz 2004	Haushaltsan- satz 2003	Rechnungs- ergebnis 2002
		€	€	€
a)	Gesamtkosten -wie zu A)-	45.051,00	46.405,00	46.501,04
1.	abzügl. 25 v.H. Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentli- chen Verkehrsflächen von Abschnitt 631	8.583,00	8.468,00	8.764,00
2.	Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Erläute- rung siehe unten)	10.721,00	10.870,00	10.264,00
	Gebührenbedarf für Sommerwartung	25.747,00	27.600,00	27.473,04
b)	Auf der Basis des Ge- bührensatzes von 1,08 € x 24.000 Meter Veranla- gungslänge werden 2004 25.900,00 € Straßenreinigungsgel- dungen erwartet	25.900,00	27.600,00	27.473,04
c)	Überschuss	153,00	0,00	0,00

Die Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 25 % der Reinigungs- und Verwaltungskosten. Des Weiteren wurden die Leistungsverrechnungen des Baubetriebshofes ebenfalls abgezogen, da diese Reinigungsarbeiten überwiegend in Bereichen durchgeführt werden, in denen auf Grund eines erhöhten Verschmutzungsgrades (z.B. Zentrum: Kirch-, Kück-, Löffelstraße) eine zusätzliche Reinigung unerlässlich ist bzw. bedingt durch den hohen Verkehrsfluss ein zusätzlicher Reinigungsbedarf besteht (Hauptverkehrsstraßen, z.B. Aachener Straße). Die satzungsmäßig vorgeschriebene wöchentliche Reinigung durch die Stadt (Unternehmer) bzw. die Eigentümer reicht nicht aus, diese Straßen in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten.

Winterwartung

A) KOSTENERMITTLUNG		Haushalts- ansatz 2004	Haushalts- ansatz 2003	Rech- nungser- gebnis 2002
		€	€	€
1.	Verbrauchsmaterial (Streugut)	5.000,00	5.000,00	3.612,63
2.	Erstattung der Personal- und Sachkosten an Abschnitt 631	5.392,00	3.760,00	4.856,31
3.	Erstattung der Verwaltungskosten an Abschnitt 030.600 und 771	6.570,00	6.360,00	6.345,45
Gesamtkosten der Winterwartung		16.962,00	15.120,00	14.814,39
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS				
a)	Gesamtkosten zu A)	16.962,00	15.120,00	14.814,39
	abzüglich: Erstattung des Kostenanteiles für die Wartung der öffentlichen Verkehrsflächen von Abschnitt 631 (25 % der - Wartungs- und Verwaltungskosten)	4.240,00	3.780,00	4.154,00
b)	Gebührenbedarf für Winterwartung	12.722,00	11.340,00	10.660,39
	Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen von	9.775,00	13.225,00	13.214,04
c)	Überschuss bzw. Zuschussbedarf	- 2.947,00	+ 2.520,00	+ 2.553,65

Die vorstehende Kalkulation weist für das Jahr 2004 einen Gebührenbedarf von 12.722,00 € aus. Bei der Berechnung der Gebühr für die Winterwartung wurden aber Durchschnittskosten für die letzten 7 Jahre angesetzt, da die jährlichen Aufwendungen je nach Witterungslage sehr unterschiedlich sein können. Für die einzelnen Jahre ergaben bzw. ergeben sich folgende umlagefähigen Aufwendungen:

1998 (Rechnungsergebnis)	16.076,96 €
1999 (Rechnungsergebnis)	16.030,00 €
2000 (Rechnungsergebnis)	6.372,49 €
2001 (Rechnungsergebnis)	8.256,59 €
2002 (Rechnungsergebnis)	10.660,39 €
2003 (Lt. Haushaltsplan)	11.340,00 €
2004 (Lt. Haushaltsplan)	<u>12.722,00 €</u>
	81.458,43 €

dividiert durch 7 Jahre
= durchschnittlicher umlagefähiger Aufwand = 11.636,92 €.

Gebührenbedarf	dividiert	Reinigungslänge (Frontmeter
Durchschnittsbetrag		nach Räumungsplan)
11.636,92 €	:	57.500 lfm = 0,20 €/lfd.m

Auf Grund der vorstehenden Berechnungen wird vorgeschlagen,

- a) die Gebühr für die **Sommerwartung auf 1,08 € unverändert festzusetzen,**
- b) **die Gebühr für die Winterwartung auf 0,17 € (bisher 0,21 €) festzusetzen.**
Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag sollte aus der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Straßenreinigungsgebühren wie folgt festzusetzen:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksfläche

- für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,08 €,
- für den Winterdienst 0,17 €.

3. Abfallbeseitigungsgebühren 2004

- I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert am 16.11.2001, werden ab 01.01.2002 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 147,12 €.

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 135,72 €.

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,79 € erhoben.

Als Mindestinanspruchnahme werden jährlich 9 Entleerungen zugrunde gelegt.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 33,24 €.

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung
1.874,88 € jährlich/ 156,24 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung
1.110,24 € jährlich/ 92,52 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung
718,44 € jährlich/ 59,87€ monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 345,60 € jährlich/28,80 € monatlich eine Gebühr von 41,73 € pro Entleerung erhoben.

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von 80 l-Abfallsäcken für Restmüll beträgt je Stück 5,00 €.

Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzaus-

lieferung zu entrichten ist. Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut gemäß § 16 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Baesweiler beträgt 15,00€.

Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall beim städtischen Recyclinghof (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren ein Entgelt von 5,00 €/cbm Grünabfall erhoben.

II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2004 - € -	2003 - € -	2002 - € -
A) KOSTENERMITTLUNG			
Unterhaltung von Gebäuden (SN 5002)	500,00	500,00	1.711,11
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken	50,00	50,00	0,00
Unterhaltung v.bewegl. Sachen u. vermögensunwirks. Anschaff. (SN 5003)	1.000,00	2.000,00	446,55
Bewirtschaftung v.Gebäuden und Anlagen (SN 5004)	10.000,00	5.000,00	18.903,25
Haltung von Fahrzeugen (aus SN 5005)	10.000,00	12.000,00	9.581,05
Verbrauchsmaterial	260,00	260,00	185,79
Entsorgungsentgelte für Haus- und Sperrmüll	1.200.000,00	1.400.000,00	1.231.979,48
Geschäftsausgaben (aus SN 5007)	2.450,00	1.850,00	4.282,00
Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Sperrmüll und Bioabfälle	570.000,00	558.000,00	575.107,50
Miet- und Entleerungskosten der 1,1 cbm MGB an privaten Grundstücken	65.000,00	65.000,00	65.310,81
EDV-Kosten und Wartungskosten des Heureka-Systems	1.000,00	5.700,00	5.563,84
Sammlungs- und Transportkosten für Wertstoffsammlungen (Grün, Papier)	140.000,00	137.000,00	134.895,14
Kosten des Windel-Service zur Abfallvermeidung	250,00	500,00	101,65
Sammlungs- und Entsorgungskosten der Schadstoffe	25.000,00	25.000,00	21.781,20
Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	10.000,00	6.000,00	5.435,85
Betrieb des Recyclinghofs	40.000,00	50.000,00	42.925,89
Verwertungskosten (Kompostplatz, Kühlgeräte, weiße Ware)	370.000,00	400.000,00	398.890,27
Erstattung der persönlichen Ausgaben an Abschnitt 030, 600, 771	286.760,00	270.950,00	269.433,95
Erstattung anteiliger Kosten EDV	7.560,00	7.800,00	8.403,50
Leistungsverrechnung Baubetriebshof	60.747,00	94.119,00	62.387,00
Abschreibungen	9.496,00	9.526,00	9.526,00
Verzinsung des Anlagekapitals	10.546,00	11.150,00	11.150,00

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2004 - € -	2003 - € -	2002 - € -
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage UA 720	181,00	2.145,00	0,00
Gesamtkosten	2.820.800,00	3.064.550,00	2.878.001,83
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS			
Gesamtkosten	2.820.800,00	3.064.550,00	2.878.001,83
abzüglich:			
Entnahme aus der Rücklage	95.000,00	323.000,00	168.685,93
Einnahmen aus der Abgabe von Sperrgutkarten	3.000,00	3.000,00	3.841,51
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	130.000,00	144.500,00	68.427,14
Zahlungen für Schadensfälle	50,00	50,00	0,00
Einnahmen aus Recyclinghof	2.000,00	1.000,00	1.401,02
Vermischte Einnahmen	500,00	500,00	902,18
Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag	50.000,00	50.000,00	55.986,74
verbleiben	2.540.250,00	2.542.500,00	2.578.757,31
./. Abfallbeseitigungsgebühren	2.540.000,00	2.542.000,00	2.578.655,66
ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG	- 250,00	- 500,00	-101,65

III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben im Jahre 2004 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut, Grünschnitt €	insgesamt €
A) Zusammenstellung der Kosten				
1. Geschäftsausgaben	0,00	0,00	2.450,00	2.450,00
2. Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Bioabfälle und Sperrgut	170.000,00	87.000,00	80.000,00	337.000,00
Transport	125.000,00	26.000,00	0,00	151.000,00
Gefäßmiete	82.000,00	0,00	0,00	82.000,00
Kosten Heureka				
3. Sammlungs- und Transportkosten für Wertstoffsammlungen (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	140.000,00	140.000,00
4. EDV- und Wartungskosten Heureka-System	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
5. Entsorgungsentgelte für Haus- und Sperrmüll	1.130.000,00	0,00	70.000,00	1.200.000,00
6. Verwertungskosten	0,00	230.000,00	140.000,00	370.000,00
7. Sammlungs- und Entsorgungskosten der Schadstoffe	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
8. Betrieb der Recyclinghöfe	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00

Bezeichnung	Hausmüll	Bioabfälle	Sperrgut, Grünschnitt	insgesamt
	€	€	€	€
9. Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit Aufteilung nach Deponie- und Verwertungskosten Hausmüll 71,97 % Bioabfälle 14,65 % sonstiges 13,38 % Weitere 500,00 € sind bei der Ausgabe für 1,1 cbm-Container veranschlagt.	6.837,00	1.392,00	1.271,00	9.500,00
10. Erstattung der persönlichen Ausgaben an Abschnitt 030, 600 (Aufteilung wie unter 9.) Und 771 (nur Sperrgut). Weitere 14.338,00 € sind bei der Ausgabe für 1,1 cbm-Container veranschlagt.	155.101,00	31.572,00	28.835,00 56.914,00	272.422,00
11. Erstattung an 1.060.1690.9 (anteilige Kosten EDV) Aufteilung wie unter 9. und 10. Weitere 378,00 € sind bei der Ausgabe für 1,1 cbm-Container veranschlagt.	5.169,00	1.052,00	961,00	7.182,00
12. Unterhaltung von Gebäuden (aus SN 5002)	0,00	0,00	500,00	500,00
13. Unterhaltung von bewegl. Sachen und vermögenswirksame Anschaffungen (aus SN 5003)	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
14. Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen (aus SN 5004)	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
15. Haltung von Fahrzeugen (SN 5005)	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
16. Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	260,00	260,00
17. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	0,00	0,00	60.747,00	60.747,00
18. Abschreibungen	0,00	0,00	9.496,00	9.496,00
19. Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	10.546,00	10.546,00
20. Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	0,00	0,00	50,00	50,00
Gesamtkosten:	1.675.107,00	377.016,00	688.030,00	2.740.153,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut, Grünschnitt €	insgesamt €
B) Ermittlung des Gebührenbedarfs				
1. Gesamtkosten wie zu A)	1.675.107,00	377.016,00	688.030,00	2.740.153,00
a b z ü g l i c h:				
Zahlungen für Schadenfälle	0,00	0,00	50,00	50,00
Entnahme aus der Rücklage	40.000,00	55.000,00	0,00	95.000,00
Einnahmen aus der Abgabe von Sperrgutkarten	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	77.000,00	0,00	53.000,00	130.000,00
Einnahmen aus Recyclinghof	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
Vermischte Einnahmen	500,00	0,00	0,00	500,00
Gebührenbedarf:	1.557.607,00	322.016,00	579.980,00	2.459.603,00

Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 377.016,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 175.000,00 € (230.000 € Ausgabeansatz ./ 55.000 € als Rücklagenentnahme) um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten (Kompostanlage) in Höhe von 175.000,00 € ist davon auszugehen, dass in Höhe von 35 % (61.250,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kosten	dividiert	Gefäße =	Gebühr Biotonne
113.750 €	:	3.420 =	33,26 €
		durch 12 teilbar	33,24 €

Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.557.607,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 125.000 € in Abzug zu bringen. Bei den übrigen Kosten in Höhe von 1.432.607,00 € handelt es sich bis auf die Kosten der Müllverbrennung bzw. Deponie um Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind.

Bei den Kosten der Müllverbrennung bzw. Deponie für Hausmüll in Höhe von

1.012.500,00 € (1.130.000,00 € Ausgabeansatz ./ Entnahme aus der Rücklage und sonstige Einnahmen in Höhe von 117.500,00 €) wird davon ausgegangen, dass 35 v. H. dieser Kosten als kalkulatorische Kosten den Fixkosten zuzuordnen sind, da sie unabhängig von der Auslastung der Müllverbrennungsanlage entstehen.

voraussichtlich tatsächl.

variable Kosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerung	<u>Gebühr</u>
658.125,00 € :	10.900 :	13	<u>4,64 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Tatsächlich wurden jedoch im Durchschnitt etwa 13 Entleerungen durchgeführt. Es entspricht den Grundsätzen von Gebührengerechtigkeit, dass die tatsächlichen Entleerungen in der Gebührenbedarfsberechnung ihren Niederschlag finden.

Dennoch soll auch in Zukunft die Vorausleistung entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren weiterhin mit 12 Entleerungen unverändert bleiben.

Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Auf Grund der vermehrten Bautätigkeit wird von 10.900 (2002: 10.700) Restmüllbehältern ausgegangen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Abfallgemeinschaften rückläufig ist.

Es wird mit ca. 750 Abfallgemeinschaften gerechnet.

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr betragen	579.980,00 €
+ Fixkosten Restmüll	774.482,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>208.266,00 €</u>
insgesamt	<u>1.562.728,00 €</u>

1.562.728,00 € : 11.650 (10.900 Gefäße + 750 AG) =	132,14 €
durch 12 teilbar =	132,16 €

Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = 134,16 €

Gefäßmiete 125.000 € : 10.900 Gefäße = 11,47 € je Gefäß jährlich.
Durch 12 teilbar = 11,40 €.

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt somit 145,56 €

1. Ermittlung der Gebühr für die 1,1 cbm-Container

Für die Entleerung und Entsorgung der 1,1 cbm-Container entstehen Kosten in Höhe von 65.000,00 € zuzüglich weiterer 15.216,00 € für Personal- und Geschäftskosten, mithin Gesamtkosten von 80.216,00 €. Dies berücksichtigt eine Entgeltzahlung an die AWA von 130,00 € + 16 % MWSt. 20,80 € = 150,80 € je Tonne.

Im Jahre 2002 wurde ein durchschnittliches Gewicht von 128,21 kg je Entleerung ermittelt. Hiernach ergibt sich folgende Berechnung:

Art der Kosten	wöchentliche Entleerung	zweiwöchentliche Entleerung	vierwöchentliche Entleerung	auf Abruf
	€	€	€	€
Deponie/MVA	(52) 83,78	(26) 41,89	(13) 20,95	20,95
Miete und Abfuhr lt. Vertrag (unverändert)	53,00	32,43	21,36	32,02 (Miete *11,86/ Abfuhr 20,16)
Personal- und Geschäftskosten 15.216,00 € : 70 Container : 12 = 18,11	18,11	18,11	18,11	18,11
Gebühr monatlich	154,89	92,43	60,42	71,08 (*29,97/ 41,11 je Abfuhr)
Gebühr jährlich	1.858,68	1.109,16	725,04	359,64

Für die 1,1 cbm-Container wird volle Kostendeckung erzielt. Eine Anhebung ist daher nicht erforderlich.

Verwendung der Gebührenaussgleichsrücklagen

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften ist § 6 KAG dahingehend geändert worden, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes aus Gebührenrechnungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Abfallbeseitigungsgebühren für Restmüll wurden im Jahre 2001 gegenüber 2000 um 6,4 % gesenkt und bestehen seit diesem Zeitpunkt unverändert.

Die Kosten für die Müllverbrennung sind im Jahre 2002 um über 15 % gestiegen, was anderenorts zu steigenden Müllgebühren im Jahre 2002 geführt hat, nicht aber in Baesweiler. Sowohl die Minderung der Gebühr um 6,4 % als auch das auffangen der

vorgenannten Kostensteigerungen war nur möglich, weil die Gebührenausgleichsrücklage entsprechende Bestände hatte.

Zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes 2003 war die Entnahme eines Betrages aus der Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 323.000,00 € veranschlagt. Hierdurch konnten auch für 2003 die Gebühren unverändert belassen werden.

Zwischenzeitlich steht fest, dass diese im Haushaltsplan 2003 veranschlagte Entnahme aus der Rücklage infolge verschiedener Haushaltsverbesserungen nur in geringerem Umfang erforderlich wird (durch Mehreinnahmen, insbesondere aus dem Papierabfuhrvertrag einerseits, und Wenigerausgaben, insbesondere durch geringeres Müllaufkommen andererseits).

Damit können für den Ausgleich des Gebührenhaushaltes für das Jahr 2004 nicht nur der noch nicht veranschlagte Überschuss von ca. 45.000,-- €, sondern noch weitere 50.000,-- € im Jahre 2003 veranschlagte Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrücklage veranschlagt werden.

Hierdurch können die Gebühren - wie vorstehend ermittelt - gesenkt werden.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass auf der Grundlage der aktuellen Ankündigungen der AWA die Gebühren geringfügig gesenkt werden könnten. Dies geschehe unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklage und die Zunahme der Anzahl von Haushalten im Stadtgebiet. Trotz der deutlichen Kostensteigerungen bei der Müllverbrennungsanlage innerhalb der letzten Jahre wurden diese Erhöhungen nicht an die Baesweiler Bürgerinnen und Bürger weiter gegeben. Vielmehr wurden im Jahre 2001 die Gebühren gesenkt. In den Jahren 2002 und 2003 sind sie unverändert geblieben.

Obwohl er es als positiv bewerte, dass die Kosten seitens der MVA geringfügig zurück gegangen sind, müsse dennoch festgehalten werden, dass die Kosten weiterhin im überregionalen Bereich zu hoch seien. Dies sei auf die Überdimensionierung der Anlage zurück zu führen. Die Verantwortlichen seien weiterhin aufgefordert, für eine hohe Auslastung der Anlage zu sorgen, um zukünftig die Kosten zu reduzieren.

Fraktionsvorsitzender Beckers wertete es als positiv, dass seitens der Stadt Baesweiler die Rücklagen gebührendämpfend eingesetzt würden. Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Dr. Linkens wies er im Zusammenhang mit der Überdimensionierung der Anlage auch auf die Strafverfahren in diesem Zusammenhang hin.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter
für Restmüll beträgt 145,56 € (bisher 147,12 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6
der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 134,16 € (bisher 135,72 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen
80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,64 € (bisher 4,79 €)
erhoben.

Die übrigen Abfallbeseitigungsgebühren bleiben unverändert.

4. Kanalbenutzungsgebühren 2004

Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2004

- I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996,
zuletzt geändert am 13.11.2002, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit
01.01.2003
- a) je cbm Schmutzwasser
- aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden
1,98 €,
- ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt
wurden 2,04 €
- u n d
- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,78 €.

- II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

		Haushaltsansatz		Ergebnis
		2004 €	2003 €	2002 €
A) KOSTENERMITTLUNG				
1.	Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	10.000,00	10.000,00	13.469,28
2.	Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	125,00	50,00	125,23
3.	Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen	90.000,00	100.000,00	86.044,95
4.	Haltung von Fahrzeugen	700,00	700,00	1.088,97
5.	Geschäftsausgaben	2.400,00	3.800,00	1.212,28
6.	Anschaffung von Schutzkleidung	510,00	510,00	0,00
7.	Verbrauchsmaterial	250,00	250,00	0,00
8.	Erstattung von Verwaltungskosten	185.240,00	179.630,00	176.375,83
9.	Erstattung an 060 (EDV-Kosten)	7.560,00	7.800,00	8.403,50
10.	Kosten für EDV (Kandis)	3.270,00	3.270,00	4.322,32
11.	Erstattung eines Teiles der Beiträge an die Wasserverbände	133.050,00	131.300,00	103.532,00
12.	Vermischte Ausgaben	50,00	50,00	0,00
13.	Abschreibungen	467.712,00	506.634,00	506.634,00
14.	Kalkulatorische Zinsen	747.322,00	697.252,00	697.252,00
15.	Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	1.500,00	1.500,00	0,00
16.	Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur wegen Übernahme der Anlagen	2.390.000,00	2.390.000,00	2.104.890,36
17.	Kamerauntersuchung der gesamten städtischen Sammler auf Beschädigungen (Kanalkataster)	11.000,00	10.000,00	0,00
18.	Ingenieurleistungen für Kamerauntersuchung der städtischen Sammler	13.000,00	11.000,00	12.945,40
19.	Zuführung Gebührenausrücklage für den UA 70 - Abwasserbeseitigung	5.506,00	6.670,00	0,00
20.	Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	2.646,00	3.488,00	2.963,00

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2004 €	2003 €	2002 €
21. Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen	60.210,00	60.210,00	60.209,73
22. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	0,00	0,00	132.990,80
GESAMTKOSTEN :	4.132.051,00	4.124.114,00	3.912.459,65
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES			
Gesamtkosten	4.132.051,00	4.124.114,00	3.912.459,65
<u>abzüglich:</u>			
Zahlungen für Schadenfälle	1.500,00	1.500,00	0,00
Vermischte Einnahmen	200,00	200,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	50,00	50,00	0,00
Kostenbeitrag EBV/Kanalanschlussbeiträge	73.034,00	77.309,00	81.583,78
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage f.d. UA 70	100,00	100,00	0,00
verbleiben	4.057.167,00	4.044.955,00	3.830.875,87
<u>abzüglich:</u>			
der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Abschnitt 631	537.167,00	544.955,00	490.842,13
Gebührenbedarf	3.520.000,00	3.500.000,00	3.340.033,74
<u>abzüglich:</u>			
Kanalbenutzungsgebühren	3.520.000,00	3.500.000,00	3.340.033,74
Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 1,99 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,77 €.

Die Schmutzwassergebühr von 1,99 € betrifft die Gebührenpflichtigen, die Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben (ca. 90 %).

Für die Gebührenpflichtigen, die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben, dürfen die bei der Kalkulation in Abzug gebrachten Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 60.210,00 € zuzüglich der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 12.824,00 € und damit insgesamt 73.034,00 € nicht berücksichtigt werden.

Für diese Abgabepflichtigen erhöht sich die übliche Kanalbenutzungsgebühr um 0,06 € (73.034 € : 1.250.000 Kubikmeter = 0,06 €).

Die kostendeckende Schmutzwassergebühr beträgt für diese Gebührenpflichtigen somit 2,05 €.

Erläuterungen

Der Gebührenhaushalt „Abwasser“ schloss zum 31.12.2001 mit einem Fehlbetrag von 167.596,97 € ab. Im Jahre 2002 ergab sich für diesen Unterabschnitt ein Überschuss in Höhe von 132.990,80 €, der mit dem Fehlbetrag verrechnet wurde, so dass nunmehr noch ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 34.606,17 € besteht.

Für das Jahr 2004 wird dieser Fehlbetrag jedoch nicht veranschlagt, da nach der Entwicklung des Gebührenhaushaltes 2003 mit einem Überschuss etwa in Höhe des noch bestehenden Fehlbetrages gerechnet werden kann.

Nach der vorstehenden Kalkulation würde sich die Schmutzwassergebühr um 0,01 € erhöhen, während die Niederschlagswassergebühr um 0,01 € sinken würde. Da volle Kostendeckung erzielt wird, wird vorgeschlagen, die Kanalbenutzungsgebühren gegenüber dem laufenden Jahr unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2004

- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 1,98 €;
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,04 €

u n d

- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche mit 0,78 €
unverändert zu belassen.

5. **Hundesteuer**
hier: Änderung der Hundesteuersatzung

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW-) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Landeshundeverordnung vom 30. Juni 2000 außer Kraft. Aufgrund dieser neuen Rechtssituation ist die Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler entsprechend anzupassen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LHundG NRW werden nunmehr als gefährliche Hunde Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden ausdrücklich genannt. Bei diesen Hunderasen gilt somit nach dem LHundG die unwiderlegliche Vermutung der Gefährlichkeit. Demgegenüber gelten die bisher in der Anlage 1 der Landeshundeverordnung enthaltenen Hunderassen Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog und Tosa Inu nicht mehr als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 S.1 LHundG.

Auf der anderen Seite werden in § 10 LHundG im Rahmen der Gefahrenvorsorge Hunde bestimmter Rassen festgelegt, denen ebenfalls ein erhöhtes Gefahrenpotential unterstellt wird. Dabei handelt es sich um Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Die Hunde werden den unwiderleglich als gefährlich eingestuften Rassen in der ordnungsrechtlichen Behandlung weitestgehend gleichgestellt.

Ein großer Unterschied ist jedoch, dass für die in § 3 LHundG genannten Rassen ein generelles Zuchtverbot besteht, das für die in § 10 genannten Rassen nicht festgeschrieben ist.

Der Städte- und Gemeindebund vertritt die Auffassung, dass es aus seiner Sicht nicht zu beanstanden wäre, wenn der Ortsgesetzgeber zur Eindämmung dieser, aus ordnungsrechtlicher Sicht als potentiell gefährlich eingestuften Hunderasen, auch die Hunde nach § 10 LHundG der höheren Besteuerung unterwirft.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes sowohl die Hunde nach § 3 als auch die Hunde nach § 10 LHundG der erhöhten Steuer zu unterwerfen.

Für die in § 10 LHundG aufgeführten Hunderassen sollte auf die erhöhte Hundesteuer verzichtet werden, wenn durch eine entsprechende Bescheinigung die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes durch anerkannte Sachverständige bzw. durch anerkannte sachverständige Stellen oder das Veterinäramt bescheinigt wird. Für die in § 3 LHundG soll diese Regelung ausgeschlossen sein. Gegen eine derartige Satzungsregelung bestehen seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW keine Bedenken.

Den Haltern von Hunden nach § 10 LHundG sollte bis zum 30.06.2004 Gelegenheit gegeben werden, eine entsprechende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit ihres Hundes bei zu bringen und deshalb zum 01.01.2004 zunächst die niedrigere Hundesteuer festzusetzen. Sollte eine derartige Bescheinigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen sollte die erhöhte Hundesteuer rückwirkend zum 01.01.2004 festgesetzt werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die in der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung mit Wirkung vom 01.01.2004 zu beschließen und den Haltern von Hunden der in § 10 LHundG aufgeführten Rassen bis zum 30.06.2004 Gelegenheit zu geben, entsprechende Bescheinigungen über die Ungefährlichkeit ihrer Hunde beizubringen und deshalb zum 01.01.2004 zunächst die niedrigere Hundesteuer festzusetzen.

6. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.